

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 2 BEINHÄLTET
DIE PLÄNE DES STADTBAUAMTES BAYREUTH
VOM 28.8.61
UND 27.6.61

Die Stadt Bayreuth hat mit Beschluss vom
23. 1. 1963

diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als
Satzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat diesen
Bebauungsplan mit Entschließung vom 8. 6. 1963
Nr. IV/3-5212/2-25/63. . genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekannt-
machung gemäß § 12 BBauG, das ist am 21. 6. 1963,
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat im Stadtbauamt

1. Planauflage vom 30. 11. 1962 auf die Dauer eines Monats
 2. Planauflage vom 21. 6. 1963 auf die Dauer eines Monats
- aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden im Amtsblatt
Nr. 25... vom 21. 6. 1963

bekanntgemacht.

Bayreuth, den 21. 6. 1963
Stadt Bayreuth
Der Oberbürgermeister

(Hans Walter Wild)



Bebauungsplan
B - 610 d - Nr. 7/62
der Stadt Bayreuth

Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Grenze des Geltungsbereichs des Planes
- bereits ausgebaute Strassenflächen
- Verkehrsfläche in gemeindl. Besitz, noch nicht ausgebaut
- neue Strassenflächen, noch nicht in Gemeindebesitz
- beizubehaltende öffentliche Grünfläche
- neue öffentliche Grünfläche
- Vorbehaltsfläche für
- Parkfläche, S - Schule, Ki - Kinderspielplatz, Sp - Sportplatz
- Private Freiflächen (Vorgärten, Bauwiche, Höfe, Gärten)
- bestehende Wohngebäude
- bestehende gewerbli. und sonstige nicht bewohnte Gebäude
- Reines Wohngebiet (WR), offene Bauweise
- Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4
- Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,7 § 17 BNVO
- D = Ein Dachgeschoßausbau ist nur bei 2-geschossigen Gebäuden bis zu 50 % der nutzbaren Dachgeschoßfläche und nur zur Erweiterung der in den Vollgeschossen enthaltenen Wohnungen und als Bestandteil dieser zulässig.
- 2W = zwingende Bauhöhe
- geplante Wohnbebauung mit Richtrichtung und Geschosshöhe, Anbau- und Erweiterungsmöglichkeit innerhalb der Bebauungsgrenzen 35 ° Dachneigung, keine Dachaufbauten, kein Kniestock, erlaubt sind nur liegende Dachfenster, rechteckige, für vollkommene Einstrahlung
- Kraftfahrzeugeinstellplätze (§ 8 BldgO)
- bestehende Grundstücksgrenzen
- künftige unverbindliche Parzellengrenzen
- Abstellplätze für Pkw privat
- Wohnstellplätze
- Neufestzusetzende
- bleibende
- bleibende
- Strassenbegrenzungslinie (Vorgartenl.)
- vordere Bebauungsgrenze
- seitl. und rückw. Bebauungsgrenze
- zwingende Baufluchtlinie
- Strassenseitige Einfriedung gekreuzter Staketenzaun 90 cm hoch
- Zwischenzaun zum Nachbarn 80 cm hoher Maschendraht mit Stacheldraht
- Sichtdreieck von allen sichtbehindernden Anlagen (Leuchttürme und -planzen usw.) über 50 cm Höhe (gemessen in Strassenmitte) freizuhalten

STADTBAUAMT BAYREUTH PLANUNGSAMT	
BEBAUUNGSPLAN NR. 7/62	
ZUSTIMMUNG	
BESCHLUSS RA	5.6.62
OFFENTL. AUSL.	30.11.-31.12.62
GUTACHTEN	15.1.63
SATZUNGSKOMMISSION	23.1.63
REG. ENTSCHEIDUNG	IV3-5212/2-25/63 v. 5.6.63
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES	21.6.63
VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT	NR. 25

STADTBAUAMT BAYREUTH
PLANUNGSAMT, 28.8.61

STADT. OBERBAURAT